



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Folgerungen,

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Königsgutes. Zur Aufhellung ziehen wir zunächst die klarer erkennbaren Dortmunder Verhältnisse heran. In Dortmund gab es, wie des Näheren von mir in dem Buche „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen“ S. 91 erörtert ist, 19 größere und 6 kleinere Königshufen, deren jede größere Hufe jährlich 2 Hoffschffel Roggen, 4 Malter Hafer, 25 1/2 Denare 4 Schillinge noch 1377 in das „Reich“ zu leisten hatte. Eine solche Königshufe war 1218 von Friedrich II. dem Katharinenkloster geschenkt worden¹⁾, ohne daß die curia regia dadurch ihrer debita pensio beraubt wäre²⁾. Die Hufen waren frei verkäuflich³⁾; die Inhaber bezeichnen sich als „vrye rykeslude“. Außerdem existirte „Koningeshofesland“, welches 171 1/2 Malter Korn dem „Reiche“ leistete, und zwar jeder Morgen 2 Malter. Mit dem Verkaufe des ganzen Königshofes, 1377, gingen sämtliche Gefälle und Renten an die Stadt über. Auch für den Reichshof Dorsten existirt ein Verzeichniß des 13ten Jahrhunderts von solchem „Hovesland“, welches 14 Scheffel Roggen brachte⁴⁾. Diese Trennung von königlichen Einkünften aus geschlossenen Hufen und aus einzelnen Aeckern liegt nun unseres Erachtens bereits in einer viel älteren Urkunde⁵⁾ vor, die von Waiz⁶⁾ als „ganz undeutlich“ bezeichnet ist. Nach derselben verschenkt Otto I. 948 seinem Vasallen Hoold eine Hufe im Gau Nithersi, das tributum et hurie in villa, que vocatur Latterfeld, Anaimuthiun, Hiigisinhusun et in Upspringun, mit Ausnahme einer Hufe, die der Graf Wighardus in villa Latterfeld hat. Lokalisiren läßt sich Uppspringun = Giershagen⁷⁾. Indessen,

1) Dortm. U.-B. 1, 59.

2) Diese pensio regia für Dortmund ist von Lindner, Beme S. 373 Anm. 5, ganz falsch gedeutet.

3) Wie der Verkauf von 1368, April 11, Dortm. U.-B. 817 F, beweist.

4) Gedruckt bei Strotkötter, Ztschr. für Necllingh. 8 S. 135.

5) Seiberz, U.-B. 1 Nr. 7. Wilmans-Philippi, Kaiserurf. 2, 76.

6) Verf.-Gesch. 8, 387 Anm. 4.

7) Böttger, Diöcesen und Gaugrenzen 3 S. 122. „Latterveld“ ist „vor der stad to dem Berge“ oder Obermarsberg und Giershagen, „Enemüden“ in dessen Nähe zu suchen und „Upspringen“ das jetzige Giershagen.

es handelt sich um anscheinend recht umfangreiches Königsgut in 4 villae, in deren einer einem Grafen Wichard eine Hufe verbleibt. Hier findet sich der Unterschied wie in Dortmund, „tributum“, das wir als Hufenabgabe, Hufenzins, die „hurie“, die wir als Abgaben aus den einzelnen Aekern, dem „hurlant“, das ebenfalls zur königlichen villa gehörte, auffassen.

Die freie Verkäuflichkeit solches „hurlandes“ wird nun des Weiteren klargestellt durch eine Urkunde des Jahres 1230¹⁾, wo es zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher ist, daß wir es mit ehemaligem Königsgute zu thun haben, als erbzinspflichtiges, frei verkäufliches und vererbbares einzelnes Ackerland. Erzbischof Heinrich von Köln stellt 1230 den Inhabern der zu seinem erzbischöflichen Schultenhofe in Körne bei Dortmund²⁾ gehörigen Acker das Weisthum aus, daß, wenn die Acker locati fuerint, eosdem agros imperpetuum jure hereditario possidebunt et heredibus suis stante supradicta pensione relinquent; doch hat der Erbfolger die jährliche pensio noch einmal zur Recognition als vorhure zu erlegen; ferner kann der Inhaber die Acker verkaufen, wenn die Jahrrente noch einmal als vorherewede dem Schultenhofe eingeliefert wird. Solches hurlant also, frei vererbbar und frei verkäuflich, aber mit einem festen Zinse ad fiscum regium, erblicken wir ebensowohl in der Urkunde Otto's I. von 948, wie in den Verkäufen des Hezelinus in Merinchusen, des Hezelinus in Vrilenchusen 1177, wie in dem Königshofesland in Dortmund, dem „Keyserland“ in Soest, auch Dorstfeld. Nur tritt die Verpflichtung zur vorhure oder vorherewede in Dortmund bei Wechsel durch Erbgang oder Verkauf nirgends hervor. Nach der Urkunde von 1177 bezog der Freigraf diese ad fiscum regium gehörigen Einkünfte und betrachtete dieselben als seiner persönlichen Verfügung unterstehend, — eine Auffassung, die für damalige Zeit keinerlei Anstoß erregen kann. Er suchte auch die Einkünfte in

¹⁾ Dortmund. U.-B. 1, 67.

²⁾ Ebd. 2, 432.